Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss



Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses

über die Qualifikation der SR der RL Bayern, Bayernliga Nord-Süd und Landesliga, Rahmenrichtlinien für die Qualifikation der SR in den Bezirken, sofern keine eigenen Bestimmungen vorhanden sind.

Die Qualifikationsrichtlinie gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Zuständigkeit

- 1.1. Über die Nominierung der SR für die Spielklassen des DFB entscheidet die DFB-SR-Kommission. Der VSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR in der Regionalliga Bayern, Bayernliga Nord-Süd und der Landesliga, hinsichtlich der Nominierung zur Landesliga und über den freiwilligen oder altersbedingten Austausch aus der Landesliga im Benehmen mit dem örtlich zuständigen BSA. Der VSA entscheidet weiterhin bei der Einstufung von/aus anderen Landes- oder Nationalverbänden wechselnden SRn.
- 1.2. Der VSA trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

2. Verbandsliste

- 2.1. Für die Spielleitungen in den Verbandsklassen werden nur SR der Verbandsliste eingeteilt.
- 2.2. SR der Verbandsliste sind:
 - a) die SR und SRA des DFB (1., 2. Bundesliga)
 - b) die SR der 3. Liga
 - c) 25 SR Regionalliga Bayern
 - d) 54 SR Bayernliga Nord-Süd incl. DFB A/B Jun.
 - e) 120 SR Landesliga incl. DFB A/B Jun.
 - f) SR der A/B Junioren Bayernliga/Landesliga
 - g) SRA Regionalliga Bayern und Bayernliga Nord-Süd
- 2.3. Jeder Regionalliga-Bayern, Bayernliga- und Landesliga-SR soll in seiner höchsten Leistungsklasse bis zur Qualifikationssitzung des Verbandes in jedem Spiel beobachtet werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen gibt es nicht mehr. Jeder SR beeinflusst somit seine Anzahl von Beobachtungen bzw. Spielen durch seine Verfügbarkeit und sein Leistungsvermögen. Jeder SR nimmt mit seinem erzielten Notendurchschnitt unabhängig von der Anzahl seiner Beobachtungen an der Qualifikation teil. Dabei sollte hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs seine Gesamtanzahl nicht signifikant von der Anzahl derer abweichen, die die meisten beobachteten Spiele vorweisen. Der VSA behält sich vor, talentierte SR aus der Bayernliga/Landesliga zu Spielen in der Regionalliga Bayern/Bayernliga einzusetzen. Die Beobachtungsnoten aus diesen Spielen fließen in das Notenbild des jeweiligen SRs in der Bayernliga/Landesliga mit ein.
- 2.4. Die festgelegten Sollzahlen in Absatz 2.2 Buchstabe c, d und e, werden durch den gleitenden Auf- und Abstieg gewährleistet (Ausnahme gem. Ziff. 7 muss berücksichtigt werden).

BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

3. Anforderungen

Grundlage der Qualifikation

Kriterien für die Nominierung in eine höhere Spielklasse sind neben sehr guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des SRs, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und seine Verfügbarkeit, sowie perspektivische Voraussetzungen.

- 3.1. SR der Regionalliga Bayern Bayernliga und Landesliga kann nur sein, wer zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an einem VSA-Qualifikationslehrgang teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen mindestens 25 Punkte) und bei der Leistungsprüfung erfüllt hat.
- 3.2. Werden die gem. Ziff. 3.1. gestellten Anforderungen nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:
 Der Regeltest kann während des Lehrganges oder bis spätestens 31.07. wiederholt werden, wobei nur noch 10 Fragen zu beantworten sind und dabei mindestens 17 Punkte erreicht werden müssen. Erfüllt der SR die Anforderungen (*Regeltest*) auch in der Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er von der Regionalliga Bayern, der Bayernliga und Landesliga aus (Regelung siehe 3.3.).
 Bei der Leistungsprüfung (*Laufwettbewerb*, siehe Anlage für die Leistungsprüfung) kann er den nicht erfüllten Teil der Leistungsprüfung während des Lehrganges noch einmal wiederholen, wird die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Leistungsprüfung bis 31.07. wiederholt werden. Wird eine Leistungsprüfung von einem Teilnehmer nach dem Start zur ersten Disziplin abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden.
- 3.3. Erfüllt ein SR bis 31.07. die Anforderungen gem. Ziff. 3.1. nicht, bzw. auch in der Wiederholung nicht, so scheidet er von der Verbandsliste aus. Dafür nominiert der VSA für die Regionalliga Bayern und für die Bayernliga einen anderen SR, der die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben muss. Der hierdurch letztendlich vakante Platz in der Landesliga kann nicht durch den jeweiligen Bezirk besetzt werden. Dadurch verringert sich die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. für diese Saison in der Landesliga und wird erst in der folgenden Saison durch gleitenden Auf- oder Abstieg, bezirksunabhängig, wieder bereinigt.
- 3.4.1. Kann ein SR aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) seine Leistungsprüfung nicht bis zum 31.07. ablegen, so scheidet er nicht automatisch aus, sondern kann diese auch später einmalig (keine Wiederholungsmöglichkeit wie unter 3.2.) ablegen.
- 3.4.2. Erfüllt ein SR die Anforderungen (gem. Ziff. 3.1. und 3.4.1.) nach dem 31.07. und bis zu einem vom VSA festgelegten Zeitpunkt nicht, so scheidet er von der Verbandsliste aus und kann durch den Bezirk nicht in der Landesliga ersetzt werden. Dadurch verringern sich die Sollzahlen gem. Ziff. 2.2. für diese Saison und können erst in der folgenden Saison durch gleitenden Auf- oder Abstieg, bezirksunabhängig, wieder bereinigt werden.
- 3.5. Gibt ein SR der Regionalliga Bayern oder Bayernliga vor Beginn der Spielrunde seinen Rücktritt zum Ende der bevorstehenden Saison bekannt, wird ihm angeboten (nach Entscheidung des VSA), dass er in seiner Leistungsklasse die ihm zugeteilten Spiele ohne Beobachtungen leiten kann (Entscheidung des SRs). Dieser Verbandsschiedsrichter scheidet von der Verbandsliste aus. Diese SR werden in die Landesliga eingestuft und können vom Bezirk ersetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Sollzahlen gem. Ziff. 2.2. für diese Saison und können erst in der folgenden Saison durch gleitenden Auf- oder Abstieg, bezirksunabhängig, wieder bereinigt werden.

BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND

Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

3.6. Gibt ein SR aus den VSA Klassen nach dem 15.06. seinen sofortigen Rücktritt/Wechsel in einen anderen Landesverband als Verbandsschiedsrichter in schriftlicher Form bekannt, so kann dieser Platz vom Bezirk in der Landesliga nicht mehr besetzt werden. Somit ist keine Nachnominierung durch den Bezirk mehr möglich.

4. Auf- und Abstieg

4.1. SR der Regionalliga Bayern

Der Verbandsschiedsrichterausschuss entscheidet auf Grund der Sollzahlen für Bayern in der 3. Liga über einen Austausch von der RLB zur 3. Liga. Am Ende eines Spieljahres steigen aus der RLB so viele SR in die Bayernliga ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. c erreicht ist. Aus der Bayernliga werden in der Regel drei SR für die RLB nominiert, die am 01.07. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Ausscheidende SR aus der RLB werden der Bayernliga zugeordnet und können durch andere SR der Bayernliga (Bezirksunabhängig) ersetzt werden.

4.2. SR der Bayernliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Bayernliga so viele SR in die LL ab, bis die Sollzahl gem. Ziff. 2.2. d erreicht ist. Aus der Landesliga werden in der Regel 7 SR in die Bayernliga nominiert, die am 01. 07. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Ausscheidende SR aus der Bayernliga werden der Landesliga zugeordnet und können durch andere SR der Landesliga (nicht unbedingt aus dem gleichen Bezirk) ersetzt werden. Ein talentierter LL-SR kann nach einem Jahr LL Zugehörigkeit nur dann für die Bayernliga nominiert werden, wenn er in dem Spieljahr auch 7 Spiele in der Bezirksliga geleitet hat.

4.3.1. SR der Landesliga

Am Ende eines Spieljahres steigen aus der Landesliga so viele SR in die Bezirksliga ab, bis die Sollzahl gem. Ziff.2.2. e erreicht ist. Jeder Bezirk hat 3 Aufsteiger in die Landesliga (ein Aufsteiger darf am 01.07. nicht älter als 34 Jahre sein, während die anderen Aufsteiger das 42. Lebensjahr am 01.07. noch nicht vollendet haben dürfen). Der jeweilige BSA meldet geeignete SR (mindestens 7 Bezirksliga Spiele geleitet). Ausscheidende SR der Landesliga können durch andere SR aus dem jeweiligen Bezirk ersetzt werden.

4.3.2. Austauschmöglichkeit eines SR durch den Bezirk (nur in der LL)

Jeder BSO hat die Möglichkeit, bis zum 15.06. einen SR seines Bezirkes aus der LL, der sich nicht auf einen Abstiegsplatz befindet, gegen einen geeigneten SR seines Bezirkes auszutauschen. Der betroffene SR und VSA sind vom BSO über den geplanten Austausch zu informieren. Der

Austausch kann nur mit Zustimmung des VSA erfolgen.



Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss

5. SR der A-B Junioren Bayernliga/Landesliga, SRA für die Regionalliga Bayern, Bayernliga Nord-Süd und der Landesliga

- 5.1. Die Auswahl der A-B Jun Bayernliga SR erfolgt durch den VSA (auf der Grundlage der Qualifikationsliste der Bezirke). Die Altersgrenze bewegt sich zwischen 17 und 23 Jahren; Stichtag jeweils 01.07. Die SR müssen für die Bezirksliga (7 Spiele), qualifiziert sein.
- 5.2. SRA für die Regionalliga Bayern und Bayernliga Nord-Süd werden durch den VSA festgelegt.
- 5.3 SRA für die Landesliga werden durch den BSA festgelegt. Dabei müssen die SR für die Bezirksliga, oder für die Kreisliga (Spiele mit amtlichen SRA) qualifiziert sein und in diesen Spielklassen auch Pflichtspiele leiten.

6. Wechsel eines SRs

Wechselt ein SR während der Saison, der in seinem bisherigen LV für die Verbandsklassen nominiert ist, nach Bayern, wird er in der gleichen Spielklasse eingesetzt (DFB Regelung). Für diesen Fall erhöht sich die Sollzahl der SR in der entsprechenden Klasse. Sie ist am Ende der nächsten Saison durch einen erhöhten Abstieg bezirksunabhängig wieder abzubauen. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Bayern, entscheidet der VSA über die erstmalige Qualifikation.

7. Bezirksregelungen

Jeder BSA kann für seinen Bezirk eigene Qualifikationsrichtlinien erlassen. Diese müssen sinngemäß diesen Richtlinien entsprechen und bedürfen der Zustimmung des VSA. Legen Bezirke keine eigenen Qualifikationsrichtlinien vor, finden die des VSA Anwendung.

8. Schlussbestimmungen

Der VSA behält sich, bei Vorliegen sachlicher Gründe, Ausnahmen von diesen Richtlinien vor. Diese Richtlinien treten am **01.06.2015** in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2014 außer Kraft.

München, den 30.05.2015

Der Verbandsschiedsrichterausschuss

Walter Moritz

VSO

Walter Hofmann

VSA

Michael Güßregen

VSA

Präsidium

Verbandsvorstand

GF

VSA/VLS

BSO/BSA GSO/GLW

Schiedsrichter der Verbandsliste

VSG